

# Starke Signale gegen unerträgliche Meinungen

**Hildesheim. Auf Einladung des „Bündnis gegen Rechts“ war der Göttinger Rechtsanwalt Johannes Hentschel bei einer Podiumsdiskussion im Riedelsaal der Volkshochschule zu Gast. Im Gespräch mit dieser Zeitung erklärt der 42-jährige Experte für Versammlungsrecht, wie weit der legale Protest gegen die angekündigte Neonazi-Versammlung am 5. Juni gehen darf.**

**Warum kann man rechte Aufmärsche nicht grundsätzlich verbieten?**

Weil auch für diese Aufmärsche grundsätzlich das Recht auf Versammlungsfreiheit gilt.

**Was ist aus Ihrer Sicht besser: Neonazi-Demonstrationen zu ignorieren oder zu versuchen, ihnen durch Gegenproteste Einhalt zu gebieten – auf die Gefahr hin, den Rechten damit erst recht Aufmerksamkeit zu verschaffen?**

Rechtlich gesehen steht es jedem Menschen frei, sich an Protestdemonstrationen zu beteiligen oder nicht. Eine hohe Bürgerbeteiligung an den Protesten wäre sicherlich ein starkes Signal gegen Nazis.

**Immer wieder strittig ist unter diesem Aspekt auch die Berichterstattung in den Medien: Gibt es da einen Königsweg?**

Ich habe wenig für die Variante des Wegsehens übrig.

**Gegenumzug, Menschenketten, Mahnwachen, Sitzblockaden oder gar Blockaden mit Fahrzeugen und aneinander geketteten Menschen: Wo ist die Grenze der Legalität erreicht?**

Das Recht auf Versammlungsfreiheit umfasst vielfältige und kreative Formen der Meinungskundgabe. Das hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder klargestellt.

Eine mögliche Form ist der Protest durch „physische Präsenz“. Nicht geschützt wäre hingegen gewalttätiger Protest.

Problematisch können Blockaden sein, deren alleiniger Zweck die Verhinderung einer anderen Versammlung ist.

Sind sie hingegen Teil eines allgemeinen Protestes gegen Rechtsradikalismus, genießen sie Grundrechtsschutz.

**Wer haftet bei Verstößen gegen das Versammlungsrecht: der Veranstalter oder die einzelnen Teilnehmer einer Demonstration?**

Das kommt auf die Art des Verstoßes an. Wenn bei einer Versammlung gegen behördliche Auflagen verstoßen wird, oder die Versammlung gar nicht erst angemeldet wurde, haftet der Veranstalter. Einzelpersonen begehen zum Beispiel eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie an behördlich verbotenen Demonstrationen teilnehmen oder sogar eine Straftat, wenn sie gewalttätig werden.

**Was kann und darf die Polizei tun, wenn es zu gewaltsamen Ausschreitungen kommt?**

Auch hier kommt es auf den Einzelfall an. Die Einsatzkräfte müssen in jedem Fall versuchen, den weiteren Verlauf der Versammlung zu gewährleisten. Unfriedliche Aktionen einzelner dürfen nicht dazu führen, dass andere nicht weiter demonstrieren können, zum Beispiel weil sie eingekesselt werden. Kommt es zu Straftaten, darf die Polizei nur gegen die Tatverdächtigen vorgehen und nicht alle Demonstranten in die Haftung nehmen.

**Gibt es eine Chance, rechtlich gegen demokratiefeindliche oder menschenverachtende Inhalte von Spruchbändern und Parolen vorzugehen?**

Das kommt auf den genauen Inhalt der Parolen an. In Betracht kommt beispielsweise eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung, Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

**Kommen solche Verfahren in der Praxis vor? Und wenn ja: mit welcher Strafe müssen rechte Demonstranten rechnen?**

Zu entsprechenden Ermittlungsverfahren von Polizei und Staatsanwaltschaft habe ich keine Zahlen. Die Strafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes. Bei erstmaligen Vergehen gibt es in der Regel eine Geldstrafe, fällt jemand wiederholt auf, kommt schließlich auch eine Haftstrafe in Frage.



*Johannes Hentschel. Foto: Kaiser*

**Nehmen Sie selbst an Demonstrationen teil?**

Selbstverständlich nehme auch ich meine Grundrechte wahr. Auch das auf Versammlungsfreiheit. Rein praktisch bin ich allerdings bei Versammlungen zumeist im anwaltlichen Notdienst tätig, das heißt, ich helfe, wenn Teilnehmer in rechtliche Schwierigkeiten geraten. Das klassische Beispiel dafür ist eine Ingewahrsamnahme. Meine persönliche Meinungskundgabe muss dann zurückstehen.

**Ist es nicht ein Paradox, dass ein demokratischer Rechtsstaat demokratiefeindliche Kundgebungen zulassen muss? Unterscheidet sich Ihre private Meinung dazu von der juristischen Sicht?**

Gerade der demokratische Rechtsstaat zeichnet sich doch dadurch aus, dass er auch unerträgliche Meinungsäußerungen – bis zur Grenze der Strafbarkeit – zulässt. Umso wichtiger ist es in meinen Augen, dass eine ganze Stadt zusammensteht und am 5. Juni deutlich zum Ausdruck bringt, was sie von dieser menschenverachtenden Gesinnung hält.

Interview: Sara Reinke